

KOMMENTAR

Es gibt Supermitmenschen

Im realen Leben gibt es keine Superhelden, die die Welt retten. Aber es gibt Supermitmenschen, die durch ihr Engagement und ihre tägliche Arbeit einen Beitrag dazu leisten, dass das Leben in diesen Zeiten noch in verhältnismäßig annehmbaren Bahnen weitergeht. Ich möchte an dieser Stelle absichtlich keine Berufsgruppen nennen, da ich mir eine vollständige oder umfassende Aufzählung nicht zutraue. Allen, die sich hiermit angesprochen fühlen, möchte ich im Namen der Gewerkschaft der Polizei Mecklenburg-Vorpommern deshalb meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Mir ist bewusst, dass die Corona-Pandemie jedem Einzelnen eine Menge abverlangt. Viele Arbeitnehmer und Arbeitgeber geraten in existenzielle Nöte und sind auf die Hilfe Dritter angewiesen. Das Arbeitsleben, soweit es überhaupt noch stattfindet, hat sich verändert. Kein Handschlag mehr zur Begrüßung, Gespräche finden oftmals nur noch über elektronische Wege statt – alles ist anders, aber notwendig.

Auch der Verzicht auf Liebgewonnenes oder auf das Alltägliche fällt den meisten nicht leicht. Seien es Treffen mit Freunden, das gemeinsame Verbringen der Osterfeiertage oder Sport- oder Kulturveranstaltungen. Vieles musste in diesen Tagen ausfallen.

Das Virus ist da!

Und es nimmt einfach keine Rücksicht. Auf nichts, auf niemanden! Corona macht keinen Bogen um die Polizei. Und auch in unseren Reihen ist mancher, der zur Risikogruppe gehört. Dabei sind die meisten weder ängstlich oder gar panisch. Aber man hört schon anders als bisher in sich hinein. Ich möchte auch keine Bewertung vornehmen, wie gefährlich das Virus wirklich ist. Und den Vergleich, dass jährlich an einer „normalen“ Grippe mehr Menschen sterben als an Corona, finde ich makaber. Entscheidend ist, jeder Kranke und erst recht jeder Tote ist einer zu viel.

Das Gefährliche ist daher, so zu tun, als ob das Virus an einem vorbeigeht. Aber sich panisch in seinen eigenen vier Wänden zu vergraben, bringt genauso wenig. Und so sind die Polizeibesetzten in der gegenwärtigen

Krisensituation besonders gefordert. Sie sind weiter für die Bevölkerung unterwegs und müssen so manche schnell gefertigte Regelung durchsetzen. Dass dabei der gebotene Sicherheitsabstand im wahrsten Sinne des Wortes auf der Strecke bleibt, ist häufig der Fall. Was wir also als Gewerkschaft der Polizei tun können, ist, die Rahmenbedingungen für diese besondere Ausnahmesituation im Sinne der Beschäftigten mitzugestalten.

Homeoffice und Arbeitszeitflexibilisierung nutzen

Bis vor Kurzem war Homeoffice in der Landespolizei ein Fremd- und mancherorts sogar ein Unwort. Viele Vorgesetzte unterstellten, beim Homeoffice seien die Kolleginnen und Kollegen zu Hause, kümmerten sich nur noch um sich und nicht um die Arbeit. Das mag es vielleicht in Einzelfällen geben. Die Masse – und das zeigen gerade die jetzigen Arbeitsergebnisse – leisten das Gleiche, teilweise sogar mehr. Da wo es dienstlich möglich und aus fürsorgerischen Gründen geboten ist, sollten deshalb die bestehenden Regelungen für ein mobiles Arbeiten von zu Hause aus auch weiterhin angewendet werden.

Es gibt auch Kolleginnen und Kollegen, die unbedingt ihren Dienst auf der Dienststelle verrichten wollen, es aber unter den Bedingungen des bisherigen Dienstzeitregimes nicht können. Wir haben eine Menge Polizistenfamilien. Nicht in jedem Fall konnten und können die Notfallbetreuungsangebote für die Kinder wahrgenommen werden. Und so einige Kolleginnen und Kollegen haben der Dienststelle angeboten, ihre Arbeitszeit zu flexibilisieren. Zum Beispiel dass sie um 5 Uhr beginnen, mittags wechseln, um das Kind oder die Kinder zu betreuen und danach der Partner seinen Dienst wahrnimmt. Und Wertschätzung oder Dankbarkeit für dieses Angebot? Es soll sogar einige Oberbediensteten gegeben haben, die vorher noch viele Fragen klären mussten. Ist das rechtlich überhaupt zulässig?? Muss da vielleicht

DuZ gezahlt werden? Und so weiter und so fort. Man muss ehrlich sagen, dass das Innenministerium und der Inspekteur der Polizei sehr zeitig reagiert und eine Arbeitszeitflexibilisierung ermöglicht haben. Das betrifft auch Dienstzeitverschiebungen. Da wo das bestehende Arbeitszeitregime an seine Grenzen stößt, sollten und sollen die Dienststellen in Abstimmung mit den Personalvertretungen neue innovative Regelungen erarbeiten. Dass Regelungen „Mit Herz und Verstand“ umzusetzen sind, galt deshalb nicht nur bei der Durchsetzung der jeweils neusten Landesverordnung zu Corona.

Und noch ein Hinweis. Wenn durch Beschäftigte eine flexible Gestaltung der Arbeitszeit angeboten wird, sollte sie in das Dienstregime eingeplant werden. Keinem ist geholfen, wenn unsere Kolleginnen und Kollegen notgedrungen zu Hause bleiben, sie dann für sich ihre Ruhe und wir in unserer Polizei ein Personalproblem haben.

Noch etwas zur Urlaubsplanung. Jeder hat frühzeitig seinen Urlaubsplan eingereicht. Doch plötzlich ändern sich grundlegend die Bedingungen. Man konnte und kann nicht z. B. nach Mallorca, Italien oder Griechenland fliegen und dort seinen Urlaub genießen. Man hat auch nicht die Möglichkeit, an der Nordseeküste oder im Spreewald ein langes Wochenende zu verbringen. Also überlegen viele Kolleginnen und Kollegen, ihren Urlaub zu verschieben.

Aussage von einzelnen Dienstvorgesetzten – kannst du nicht, geplant ist geplant und Urlaub zu Hause ist auch einmal schön – sind hoffentlich nur die Ausnahme gewesen?! Denn auch beim Urlaub muss es eine Flexibi-





Foto: GdP MV

lisierung geben, im Interesse der Beschäftigten, im Interesse des Urlaubseffekts, aber natürlich auch im Interesse der Dienststelle.

Schutzausstattung verbessern

Mir hat mal jemand gesagt, der Feind des Guten ist das Bessere. Und wahrscheinlich war und ist die Polizei mit Desinfektionsmitteln, sogenanntem Mund-Nasen-Schutz oder auch Schutzkleidung, verglichen mit vielen ande-

ren Zweigen des öffentlichen Dienstes, gut ausgestattet. Aber wenn es um Verbesserungen geht, dauert es leider oft viel zu lange, bis sie umgesetzt sind. Erinnerung sei an dieser Stelle nur beispielhaft an die Plexiglasscheiben oder die dezentrale Beschaffung aus Apotheken.

Im Ergebnis muss eines klar sein: Wir Vollzugsbeamten, Verwaltungsbeamten, Tarifbeschäftigten, Führungskräfte, wir alle sind gefordert, ein System am Laufen zu halten; mit den bestmöglichen Ergebnissen für die Bewäl-

tigung der Krise. Wir können es aber nur gemeinsam. Zu pathetisch oder überzogen? Es ist auf jeden Fall ehrlich. Die Reaktionen zahlreicher Mitglieder in den letzten Tagen und Wochen bewiesen, die Kolleginnen und Kollegen haben sehr wohl den Ernst der Lage begriffen, sie sind bereit, ihren Beruf als Berufung umzusetzen, aber sie tragen auch Verantwortung für sich und ihre Familien. Und das ist keine Übertreibung, es ist einfach nur Realität.

In diesem Sinne: Passt bitte gut auf Euch und die Euren auf und bleibt gesund! ■

GEMEINSAME ERKLÄRUNG

Polizisten der Nordländer halten zusammen



Fotos (3): GdP MV

Schwerin – Hamburg – Kiel (16. April 2020). In einer gemeinsamen Erklärung haben sich die Landesvorsitzenden der Gewerkschaft der Polizei (GdP) aus Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg und Schleswig-Holstein zu wichtigen Aufgaben der Polizei in der Corona-Krise geäußert. Es seien heikle Herausforderungen, die von den Polizistinnen und Polizisten in den drei norddeutschen Bundesländern aktuell und auch weiterhin zu bewerkstelligen seien. „Und wie das unsere Kolleginnen und Kollegen machen, verfolgen wir mit größtem Respekt“, zeigen sich Christian Schumacher (MV), Horst Niens (HH) und Torsten Jäger (SH) beeindruckt.

Die drei GdP-Vorsitzenden weiter:

„Die sich mit hoher Dynamik und Geschwindigkeit verändernden rechtlichen Rahmen-

bedingungen werden durch die eingesetzten Polizeibeamtinnen und -beamten kontrolliert. Sie behalten dabei maßvoll die Sorgen und Nöte der Menschen im Blick. Die Polizei in den drei Nordländern präsentiert sich dabei den Bürgerinnen und Bürgern zugewandt!“ In den vergangenen Tagen und Wochen habe es aber auch sehr kritische Stimmen zur polizeilichen Überwachung am Übergang der Zuständigkeitsbereiche gegeben, teilweise wurde sogar innerhalb Deutschlands der Begriff „Grenzkontrolle“ zitiert. Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) in den drei Nordländern bekenne sich zur Offenheit und Freizügigkeit, die durch das Grundgesetz garantiert würden. Ein enges Zusammenwirken der Polizei, gerade auch im nordeutschen Verbund, sei und bleibe wichtig. „Die polizeilichen Kontrollmaßnahmen sind trotzdem notwendig, um die Nachhaltigkeit der

notwendigen Maßnahmen des Infektions- und damit des Gesundheits- und Lebensschutzes zu gewährleisten“, unterstrichen die GdP-Funktionäre. Die eingesetzten Polizistinnen und Polizisten der Polizei wohnen und arbeiten dabei zuständigkeitsübergreifend und pendelnd zwischen den Bundesländern. „Sie sind Menschen mit den gleichen Sorgen und Nöten derjenigen, die sie kontrollieren“, gaben die GdP-Landeschefs zu bedenken. Sie appellieren gemeinsam an die Bevölkerung: „Bitte machen Sie weiter so wie bisher. Akzeptieren Sie die Restriktionen, aber auch die ordnungsbehördlichen und polizeilichen Anordnungen. Sie helfen damit uns allen!“ Die Pandemie sei nicht überwinden. Es werde somit auch weiterhin Kontrollen geben müssen, auch an den Zuständigkeitsübergängen der drei Nordländer, so die GdP-Vertreter. ■



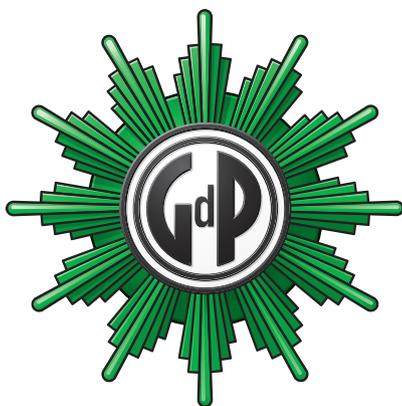
CORONAVIRUS

Oberste Priorität haben die Sicherheit und der Gesundheitsschutz

Schwerin 21. April 2020 – „Sicherheit und Gesundheitsschutz haben oberste Priorität, wenn es um den Dienst meiner Kolleginnen und Kollegen in Zeiten der Corona-Pandemie geht“, so der Landesvorsitzende der Gewerkschaft der Polizei (GdP), Christian Schumacher. Streifenpolizisten sollen die Einhaltung der Corona-Regeln kontrollieren. Gleichzeitig ist es für die meisten Polizeibeschäftigten fast unmöglich, bei ihren Einsätzen einen Mindestabstand von anderthalb Metern einzuhalten.

Ziel – ein polizeiinterner Infektionsschutz- und Hygienemindeststandard

„Wir brauchen wirksame Schutzmaßnahmen für die Polizei“, so Schumacher weiter. Zwar werden schon jetzt Schichtwechsel, Pausen oder Anwesenheitszeiten in den Dienststellen entzerrt und damit der Kontakt der Kolleginnen und Kollegen untereinander reduziert. Ziel



Wenn sich jetzt wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt auch das Infektionsrisiko für die Polizeibeschäftigten.

muss aber ein polizeiinterner Infektionsschutz- und Hygienemindeststandard sein, der für alle Dienststellen gilt. Wer in diesen besonderen Zeiten bei der Polizei arbeitet, braucht auch einen besonderen Schutz. Die Arbeitsfähigkeit der Polizei aufrechtzuerhalten ist unerlässlich.

Schumacher: „Ich plädiere dafür, auch den Fachverband des polizeiärztlichen Dienstes, der Arbeitsmediziner, der Fachkräfte für Arbeitssicherheit sowie der Personalräte zu nutzen, um das Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge zu erweitern und gerade Risikogruppen zu schützen!“

Wenn sich jetzt wieder mehr Personen im öffentlichen Raum bewegen, steigt auch das Infektionsrisiko für die Polizeibeschäftigten. Einige Bundesländer denken deshalb bereits jetzt laut über eine Maskenpflicht im Alltag nach. Nach Meinung der GdP MV sollte es dabei keine Alleingänge oder Überbietungswettbewerbe im Bundesgebiet geben.

„Es kann nicht Aufgabe der Polizei sein, den Bürgern die Unterschiede in den Regelungen der Bundesländer zu erklären“, so Schumacher abschließend. ■

DP – Deutsche Polizei
Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsstelle
Platz der Jugend 6, 19053 Schwerin
Telefon (0385) 208418-10
Telefax (0385) 208418-11
Adress- und Mitgliederverwaltung:
Zuständig sind die jeweiligen
Geschäftsstellen der Landesbezirke.

Redaktion
Marco Bialecki (V.i.S.d.P.)
Telefon (0385) 208418-10

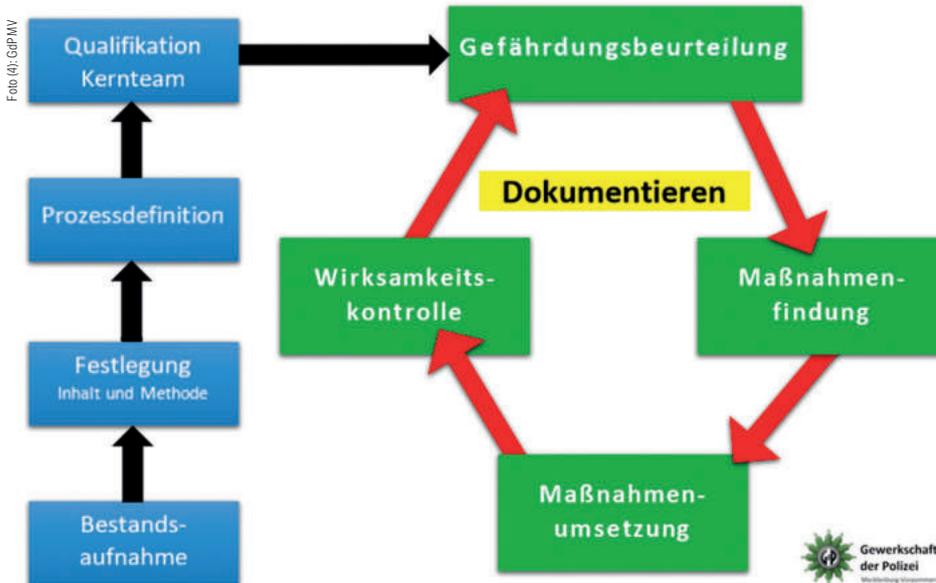
Post bitte an die
Landesgeschäftsstelle (s. links)



ARBEITS- UND GESUNDHEITSSCHUTZ

Gefährdungsbeurteilung – „Wo steht das?“

Marco Bialecki



Beim Thema Arbeits- und Gesundheitsschutz kommen oft Fragen, wie „Muss der Arbeitgeber/Dienstherr das?“ und „Wo steht das?“. Nicht immer ist alles geregelt, etwa in Form von Gesetzen, Verordnungen, Technischen Regeln, Hinweisen oder Empfehlungen. Aber: Es gibt ein zentrales Instrument im Arbeitsschutz, um Gesundheit und Sicherheit zu gewährleisten und zu verbessern – **die Gefährdungsbeurteilung** auf Grundlage des Arbeitsschutzgesetzes. Insbesondere der psychischen und physischen Gefährdungsbeurteilung kommt dem Arbeitgeber eine Schlüsselrolle bei der Gesunderhaltung der Beschäftigten zu: Nach dem Arbeitsschutzgesetz muss auch im öffentlichen Dienst durch den Arbeitgeber, das ist auch der Dienstherr, systematisch ermittelt werden, was ihre Beschäftigten während der Arbeit gesundheitlich gefährdet. Danach sind erforderliche Maßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, mit denen die Gefährdungen beseitigt oder zumindest begrenzt werden. Die festgelegten Maßnahmen orientieren sich immer am Stand der Technik. Später muss geprüft werden, ob sie auch wirken. Dabei sind alle Aspekte der Arbeit zu untersuchen, von Arbeitsstätten über Einwirkungen, Arbeitsstoffe, Arbeitsmittel bis hin zu Arbeitsmethoden, Arbeitsorganisation und Qualifikation der Be-

schäftigten. Es geht dabei sowohl um körperliche als auch psychische Folgen. Die Gefährdungsbeurteilung ist keine einmalige Pflicht, sondern ein kontinuierlicher Prozess.

Infolge der Umsetzung der europäischen Rahmenrichtlinie zum Arbeitsschutz trat in Deutschland 1996 das Arbeitsschutzgesetz in Kraft. Es ist sozusagen das Grundgesetz des Arbeitsschutzes in Deutschland. Eine zentrale Anforderung darin ist die Durchführung einer sogenannten Gefährdungsbeurteilung durch den Arbeitgeber: „Die Arbeit ist so zu gestalten, dass eine Gefährdung für das Leben sowie die physische und psychische Gesundheit möglichst vermieden und die verbleibende Gefährdung möglichst gering gehalten wird.“ Dieser allgemeine Grundsatz in § 4 Nr. 1 ArbSchG verpflichtet den Arbeitgeber, für die Sicherheit und die Gesundheit der Beschäftigten am Arbeitsplatz zu sorgen. Arbeitsschutz ist immer „Chefsache“!

Was muss (in Corona-Zeiten) in einer Gefährdungsbeurteilung stehen?

Es geht immer nach dem sogenannten TOP-System: Nach dem Arbeitsschutzgesetz müssen Gefahren direkt an der Quelle beseitigt

oder entschärft werden. Wo dies nicht alleine zum Ziel führt, müssen ergänzende organisatorische und personenbezogene Maßnahmen durchgeführt werden, und zwar in folgender Reihenfolge:

- **T** wie Technische Maßnahmen – Das kann die Arbeitsplatzgestaltung betreffen, etwa um das Abstandsgebot von 150 cm einzuhalten. Hier könnten die Installation einer Abtrennung der Arbeitsplätze voneinander oder Mund-Nasen-Bedeckungen mögliche konkrete Maßnahmen sein.
- **O** wie Organisatorische Maßnahmen – Hier kann es um Anpassungen in der Arbeitszeit gegen, wenn hohe körperliche und physische Belastungen kompensiert werden sollen. Aber auch die Nutzung von Verkehrswegen (u. a. Treppen, Türen, Aufzüge) ist so anzupassen, dass ausreichender Abstand eingehalten werden kann. Wo erfahrungsgemäß Personenansammlungen entstehen (Zeiterfassung, Kantine, Aufzüge etc.), sollten Schutzabstände der Stellflächen z. B. mit Klebeband markiert werden. Derartige Maßnahmen erleben wir derzeit auch in ganz anderen Bereichen, wie in Schulen und Supermärkten.
- **P** wie Personenbezogene Maßnahmen – Solche Maßnahmen sind aktuell das zusätzliche Angebot der arbeitsmedizinischen Vorsorge oder die Bereitstellung einer an die Lage angepassten persönlichen Schutzausrüstung (PSA). Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen, wurden bereits in vielen besonders gefährdeten Arbeitsbereichen Schutzmasken zur Mund-Nase-Bedeckung als PSA zur Verfügung gestellt und das Tragen geregelt.

Wie wird eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt?

1. Ermittlungen von Gefährdungen

Die aktuelle Gefahr durch das Coronavirus-19 führte dazu, dass Arbeitsplätze und -bereiche auf sich daraus ergebende beson-



Zutritt nur mit Mund-Nasen-Bedeckung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

zu Ihrem und zu unserem Schutz werden Sie gebeten, beim Betreten der Polizeidienststelle und beim Kontakt zu Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in diesem Gebäude eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Maske sollte Kinn, Mund und Nase bedecken. Ersatzweise kann auch ein Schal, ein Stofftuch oder Ähnliches getragen werden. Auch wir tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Tun Sie das bitte auch für uns!

Wir bitten um Ihr Verständnis.



Bleiben Sie gesund!
Ihre Polizei Mecklenburg-Vorpommern

Polizei Mecklenburg-Vorpommern – „Zu Ihrem und zu unserem Schutz bitten wir alle Bürgerinnen und Bürger darum, in unseren Polizeidienststellen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu nutzen. Auch wir werden bei direktem Bürgerkontakt in den Dienststellen eine Schutzmaske tragen.“



keit der Maßnahme geht mit dem Gefährdungsbeurteilungsprozess einher. Machen die Beschäftigten das, was ihnen angeordnet wurde? Wie geht es ihnen damit? Haben sich andere Umstände ergeben? Damit kann sich die Auswahl der Maßnahmen ändern.

Die Gefährdungsbeurteilung ist damit ein wichtiges Instrument im Arbeitsschutz. Wer sich die Zeit für sie nimmt, kann viele Unfälle und dadurch Arbeitsausfälle vermeiden und wiederum die Gesundheit und Sicherheit unserer Beschäftigten schützen.

Es gibt für die Polizei im Zusammenhang mit Corona Erlasse, Verordnungen und Weisungen. Ob nun bewusst oder unbewusst, sie beruhen auch auf Gefährdungsbeurteilungen im Zusammenhang mit der Arbeitssicherheit unserer Beschäftigten und verfolgen Schutzziele für sie. Dennoch gibt es in den einzelnen Bereichen der Polizei bestimmt noch einiges zu tun. Lasst uns damit beginnen beziehungsweise fortfahren! Die Verantwortlichen im Arbeitsschutz (Arbeitgeber/Dienstherr, Personalrat, Beauftragter für Arbeitssicherheit, Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt) haben dabei über die eingeleiteten Präventions- und Arbeitsschutzmaßnahmen eine umfassende Kommunikation in der Dienststelle sicherzustellen.

Der Arbeitsschutzausschuss der Dienststelle, koordiniert hierbei zeitnah die Umsetzung von Maßnahmen und unterstützt bei der Kontrolle ihrer Wirksamkeit. In diesen Tagen kommt es auf Unterweisungen, verständliche Erklärungen, eine einheitliche Anwendung und einen reibungslosen Informationsfluss ganz besonders an. Letztendlich hat jedoch der Arbeitgeber, ALLES dafür zu tun, damit SEINE Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Funktions- und Handlungsfähigkeit in ihren jeweiligen Bereichen und damit für die Polizei aufrechterhalten können und dass sie möglichst gesund wieder zu ihrer Familie zurückkehren – und dabei spielt die Wirtschaftlichkeit (hoffentlich!) eine nachgeordnete Rolle. Arbeits- und Gesundheitsschutz sind kein Luxus, sondern ein Grundrecht!

Welche Rolle spielt der Personalrat bei der Gefährdungsbeurteilung?

Der Arbeitgeber/Dienstherr muss die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG durchführen, um die Gefährdungen in der

dere Gefährdungen zu untersuchen waren. Wo keine Gefährdungen festgestellt wurden, sollte dazu eine Dokumentation erfolgen. Für die Polizei wurde beispielsweise die Gefahr des besonderen Ansteckungsrisikos sowohl untereinander als auch durch Bürgerkontakte aufgenommen. Mit der aktuellen Lage wird die Erforderlichkeit der Kontinuität des Prozesses sehr deutlich.

2. Beurteilung der Gefährdungen

Mit der Risikoeinschätzung erfolgt die Bewertung der festgestellten Gefährdungen. Es geht um das Ausmaß eines möglichen Schadens in Verbindung mit der Wahrscheinlichkeit des Eintritts dieses Schadens.

Damit sollten Schutzziele formuliert werden, die dann in die Festlegung der erforderlichen Maßnahmen münden. Dabei kann sich durchaus auch eine Reihenfolge der Maßnahmen mit Zunahme der Arbeitsschutzintensität ergeben.

Mit der Gefährdung durch Corona würde der Arbeitgeber bei vier in einem Büro arbeitenden Beschäftigten die Gefahr eines hohen Ansteckungsrisikos aufgrund des geringen Abstandes feststellen müssen. Ziel ist jedoch die Aufrechterhaltung der Funktions- und Handlungsfähigkeit dieses Arbeitsbereiches.

3. Konsequenzen der Gefährdungsbeurteilung

Wenn man bei dem oben genannten Beispiel der vier Beschäftigten in einem Büro bleibt, sind jetzt Maßnahmen zu prüfen und festzulegen, zum Beispiel Homeoffice, Telefonschaltkonferenzen, Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung oder zeitversetztes Arbeiten. Die genauen Festlegungen sind dann wieder zu dokumentieren. Das ständige Überprüfen der Durchführung sowie der Wirksam-



Einer effizienten Handhygiene kommt eine enorme Bedeutung bei der Prävention von Infektionskrankheiten zu.

Dienststelle für die physische und psychische Gesundheit der Beschäftigten frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Nach der Rechtsprechung des BVerwG sind Gefährdungsbeurteilungen allerdings nicht mitbestimmungspflichtig (BVerwG 5.3.2012 – 6 PB 25.11). Die Gefährdungsbeurteilung sei noch keine Maßnahme, die der Mitbestimmung nach § 75 Abs. 3 Nr. 11 BPersVG (§ 69 Nr.7 PersVG M-V) unterfällt. Sie diene lediglich der Vorbereitung möglicher Maßnahmen und habe so noch keine Wirkungen auf die Beschäftigungsverhältnisse.

Damit hat der Personalrat auch nicht die Möglichkeit, eine Gefährdungsbeurteilung zu initiieren, wenn die Dienststellenleitung eine solche nicht durchführt. Er kann jedoch Maßnahmen des Gesundheitsschutzes oder Maßnahmen, die ganz allgemein den Beschäftigten dienen, beantragen (bspw. die Verwendung von Plexiglaswänden in den Revieren und den Kriminalkommissariaten) oder dahingehend nach Maßgabe einer durchzuführenden Gefährdungsbeurteilung beraten und unterstützen (§ 72 PersVG M-V). Die Mitbestimmung des Perso-





nalrats setzt dann ein, wenn die Dienststellenleitung aufgrund einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes ergreifen will.

Muss der Personalrat die Dienststellenleitung überwachen?

Ja. Das ist sogar seine Aufgabe. Der Personalrat muss sicherstellen, dass die Dienststellenleitung alle Arbeitsschutzvorschriften einhält und die erforderlichen Konsequenzen zieht. Diese Kontrollfunktion ergibt sich aus § 61 Nr. 2 PersVG M-V (§ 68 Abs. 1 Nr. 2 BPersVG). Zudem ist der Personalrat rechtzeitig und umfassend zum Durchführen seiner Aufgaben zu informieren (§ 60 Abs. 1 und 2 sowie § 61 Abs. 2 PersVG M-V). Ihm sind dabei die erforder-

lichen Unterlagen vorzulegen. Hat der Personalrat Anhaltspunkte, dass bestimmte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten oder die Arbeitsplätze nicht gesundheitsgerecht sind, kann er sich ein Bild von der Situation machen. Er kann die Arbeitsplätze besichtigen und mit den betroffenen Beschäftigten die Situation besprechen. Sinn und Zweck ist die Sicherheit, dass Beschäftigte dienst- und arbeitsrechtlich nicht in rechtswidriger Weise in der ihnen zugedachten Stellung beeinträchtigt oder gar unzulässig beschränkt werden.

Muss die Mitbestimmung abgewartet werden, um bspw. Schutzausrüstung rauszugeben?

Nein. § 62 Abs. 9 im PersVG M-V erlaubt dem Leiter der Dienststelle Maßnahmen, die der

Natur der Sache nach keinen Aufschub dulden, bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig zu regeln. Die vorläufige Regelung ist als solche zu kennzeichnen und dann, von der Dienststelle, dem Personalrat zu begründen.

Die Corona-Krise brachte uns und bringt uns in einen fortlaufenden zeitlichen Zugzwang, Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu treffen, sodass unbestritten vorläufige Regelungen erforderlich wurden und noch werden.

Gerade bei Unaufschiebbarkeit einer beabsichtigten Maßnahme, wird oft erst die nachträgliche Unterrichtung und Begründung möglich sein.

Unverzüglich nach der Anordnung der vorläufigen Maßnahme hat die Dienststelle das Mitbestimmungsverfahren einzuleiten oder fortzusetzen. ■

KREISGRUPPE SCHWERIN

GdP-Mitglieder stellen sich vor – Patrick Wild

Es ist nicht immer angenehm zu diskutieren oder zu streiten. Es frisst Nerven und Zeit, die man lieber mit Freunden oder Familie, in meinem Fall Frau und zwei Kinder, verbringen würde. Aber manchmal ist es notwendig. Sowohl für einen selbst als auch für andere, die sich aus verschiedensten Gründen nicht selbst helfen können. Nach solchen Anstrengungen einen Erfolg verbuchen zu können, ist aber etwas herausragend Schönes. Und wenn dieser Erfolg langfristige oder sogar permanente Verbesserungen bringt, ist das die Sahne auf dem Kuchen.

Ich habe schon immer den Mund aufgemacht, wenn mich etwas gestört hat. Nur rummaulen, aber nichts zu tun, ist nicht meine Art. Diese Einstellung hat mich bereits früh in die Auseinandersetzung mit meinen Arbeitgebern geführt. Einem davon, einem Callcenterbetreiber, hinterließ ich sogar nach langem Ringen einen Betriebsrat.

Als Polizist bin ich ein Späteinsteiger. Ich habe meinen Dienst erst mit 28 Jahren begonnen. Vom Start weg habe ich mich auch in diesem Beruf gern und mit viel Einsatz für die Belange meiner Kollegen eingesetzt.

So war ich zunächst Sprecher für meine Seminargruppe an der FH in Güstrow. Später wurde ich dort zum Vertreter aller Auszubildenden des Fachbereichs Polizei, im Fachschaftsrat und im Senat. In diesen Funktionen und in vielen anderen Belangen wurde ich von Beginn an durch die Kollegen der GdP mit Rat und Tat begleitet und unterstützt.

Auch nachdem ich in den „richtigen“ Polizeidienst gewechselt bin, konnte ich immer auf diese Unterstützung zählen. Sei es in Form der Einsatzbegleitung bei der BePo oder nach einem Dienstunfall, bei dem ich mir Knochen in beiden Armen gebrochen habe (blöd gelaufen). Die Hilfe, die ich im Laufe der Jahre vonseiten der GdP erhalten habe, habe ich stets auch anderen Kollegen zukommen lassen. Ich wollte aber mehr bewirken, weswegen ich mich seit März 2019 als Mitglied des Vorstandes der Kreisgruppe Schwerin engagiere.

In der Vergangenheit, besonders vor dem Polizeidienst, stand ich mit Problemen und Verbesserungswünschen oft alleine dar. Dies soll, wenn es nach mir geht, Kolleginnen und Kollegen niemals genauso er-



Patrick Wild

gehen. Dafür möchte ich mich auch in Zukunft einsetzen und meinen Teil dazu beitragen. Auch wenn es Mehrarbeit bedeutet, welche manchmal weit über den Dienst hinausgeht. ■



SIEGER DES WETTBEWERBS STEHT FEST

NEUBAU POLIZEIPRÄSIDIUM NEUBRANDENBURG

Das Staatliche Bau- und Liegenschaftsamt (SBL) Neubrandenburg lobte für den Neubau eines Polizeizentrums in Neubrandenburg einen europaweiten Architektenwettbewerb aus. Das Preisgericht kürte am 5. März 2020 den Sieger des Wettbewerbs, die Huber Staudt Architekten BDA Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin.

Heike Engel,
Neubrandenburg

Die Bauaufgabe bestand darin, ein neues Polizeizentrum für das Polizeipräsidium Neubrandenburg zu planen. Weitere Nutzer werden die Kriminalinspektion Neubrandenburg, das Landesamt für Zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brandschutz und Katastrophenschutz sein.

Als Standort ist eine Fläche im Stadtteil Lindenberg in der verlängerten Kirschenallee vorgesehen, auf der Fläche des Behördenzentrums des Landes. Bauherr für das Polizeizentrum ist das SBL Neubrandenburg. Der voraussichtliche Zeitraum für den Bau ist 2022 bis 2024. Die vorgelegten Entwürfe sind ein wichtiger Beitrag für die Entwicklung dieses Standorts.

25 Architekturbüros aus Deutschland und der EU bewarben sich um die Teilnahme am Wettbewerb. Nach Eignungs-



Fotos (2): 2020, Huber Staudt Architekten BDA Gesellschaft von Architekten mbH Berlin

Visualisierung des Entwurfes der Huber Staudt Architekten BDA Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin – 1. Preis

prüfung und Auswahlentscheidung hatten sich acht Architekturbüros als Teilnehmer qualifiziert. Nach mehrstündiger intensiver Diskussion und Auseinander-

setzung mit den Entwürfen bestimmte das Preisgericht unter Leitung des Architekten Herrn Prof. Joachim Andreas Joedicke aus Schwerin die Preisträger. Im Preisgericht arbeiteten weitere unabhängige Architekten sowie Vertreter der Nutzer und des Bauherrn mit.

Der 1. Preis ging an das Architekturbüro Huber Staudt Architekten GmbH aus Berlin, da nach Auffassung der Jury dieses Büro ein Polizeizentrum entworfen hat, das in seiner Architekturqualität und in der funktionellen Lösung den Erwartungshaltungen von Bauherr und künftigem Nutzer sehr nahe kommt. Den 2. Preis erhielten die SEHW Architekten GmbH aus Berlin. Der 3. Preis ging an die Bahl Architekten aus Hagen.

Die BHBVT Gesellschaft von Architekten mbH aus Berlin und die JSP Architekten Gesellschaft für Gesamtplanung mbH aus Dresden erhielten eine Anerkennung. ■



Das Preisgericht im angeregten Gespräch



Liebe Senioren/-innen und zukünftige Senioren/-innen

Foto: GdP MV



GdP Landesseniorenvorsitzender Manfred Seegert

Aufgrund der vielen Nachfragen, heute noch einmal ein paar Worte zur Berechnung des Verpflegungsgeldes.

Die Berechnung für die Rente erfolgt grundsätzlich nur auf Antrag. Die Anträge bekommt Ihr von Euren Vertrauensleuten. Dabei müsst Ihr wissen, dass die Geschäftsstelle und Eure Vertrauensleute nicht immer wissen können, wann Ihr in Rente geht. Pension mit 60 plus und Rente mit 65 plus, jetzt wahrscheinlich schon 66 plus. Sucht einfach das Gespräch mit Euren Vertrauensleuten und sagt ihnen wann Ihr in Rente geht, damit Ihr die Vordrucke rechtzeitig erhaltet. Das genaue Datum des Rentenanspruchs seht Ihr immer in Euren vorläufigen Rentenbescheiden. Zu empfehlen ist, mindestens zwei Jahre vor Rentenanspruch den

Antrag zu stellen. Die Verlängerung der Lebensarbeitszeit hat keinen Einfluss auf den Renteneintritt. Solltet Ihr gegen Euren Rentenbescheid in Widerspruch gegangen sein, dann solltet Ihr das Antwortschreiben des Landesamtes für Finanzen (früher Landesbesoldungsamt) in Kopie Euren Anträgen beifügen. Dabei ist dann auch zu beachten, dass die Nachzahlung vier Jahre ab dem Widerspruchsdatum gezahlt werden muss. Bei allen anderen vier Jahre ab Antrag. Bei denen, die noch keine vier Jahre in Rente sind, natürlich nur bis zum Rentenanspruch.

Solltet Ihr noch weitere Fragen haben, dann wendet Euch an mich oder Eure Seniorenvertreter.

**Euer Landesseniorenvorsitzender
Manfred Seegert**

POLIZEI **DEIN PARTNER**

Gewerkschaft der Polizei

Wir brauchen dich!

Der VDP – der Verlag deiner Gewerkschaft – sucht Kollegen, die neben Beruf oder Ruhestand Zeit und Lust für eine gut bezahlte Tätigkeit als freiberuflicher Anzeigenverkäufer in Mecklenburg-Vorpommern haben.

Hilf uns, unsere Präventions- und Festschriften für die GdP in Mecklenburg-Vorpommern zu bewerben und herauszubringen. Nähere Informationen erhältst du unter www.vdp-polizei.de. Oder ruf uns an unter Telefon 0211 7104-183 (Antje Kleuker).

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit dir!



VERLAG DEUTSCHE POLIZEILITERATUR GMBH
Anzeigenverwaltung
Ein Unternehmen der Gewerkschaft der Polizei
Forststraße 3a, 40721 Hilden
Telefon 0211 7104-183, Frau Antje Kleuker
antje.kleuker@vdp-polizei.de
www.vdp-polizei.de

**GDP-KREISGRUPPE
NORDWESTMECKLENBURG**

25 Jahre GdP



Kleine Freude auch in Corona-Zeiten. Heute durfte ich als stellvertretender KG-Vors. NWM die Urkunden für 25 Jahre Mitglied in der GdP an Fred Neidhardt, Rene Beyer und Beate Rath (Foto) übergeben. ■